



## Information Schneeräumung im Winter

---

Der Winter hat bereits Einzug gehalten. Die Gemeindeverwaltung möchte die Bevölkerung über oft gestellte Fragen bezüglich der Schneeräumung im Dorf informieren.

### Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Winterdienst

Der Winterdienst auf den öffentlichen Strassen und Wegen ist grundsätzlich Sache der Gemeinde und des Kantons. Privatstrassen und Privatwege sind vom Winterdienst durch die Gemeinde ausgenommen. Die Schneeräumung vor Garagenzufahrten und Hauseingängen ist stets Sache des Grundeigentümers bzw. des Mieters. Bei gemieteten Abstellparkplätzen ist der Mieter für deren Räumung zuständig.

Der anfallende Schnee sollte nicht auf die öffentlichen Gehwege und die Hauptstrasse geschaufelt, gepflügt oder gefräst werden. Die Ablagerung des Schnees an den Strassenrändern ist erlaubt.

### Ablagerung auf Nachbargrundstücken durch Privatpersonen?

Eine Ablagerung auf dem Grundstück des Nachbarn ist nicht erlaubt, es sei denn, der Grundeigentümer hat dazu seine Erlaubnis erteilt.

### Ablagerung auf an die öffentlichen Strassen und Wege angrenzenden Grundstücke durch den Winterdienst?

Anders verhält es sich mit Schnee, welcher vom kantonalen oder kommunalen Winterdienst verlagert werden muss. Der vom Verkehrsweg weggeräumte Schnee muss von den angrenzenden Grundstücken aufgenommen resp. geduldet werden. Dabei stellt es keinen Unterschied dar, ob sich das betroffene Grundstück oberhalb oder unterhalb der Strasse befindet bzw. ob der Schnee mittels Fräsen oder Pflügen geräumt und verlagert wird (vgl. Art. 196 kant. Strassengesetz).

### Anspruch auf Entschädigung?

Beim Eintritt eines „nennenswerten Schadens“ hat der Grundeigentümer Anspruch auf eine Entschädigung. Als „nennenswerter Schaden“ gelten beispielsweise verursachte Schäden durch den Winterdienst an Personenwagen, Zäunen oder Leitungen.

Die Gemeindeverwaltung